

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Sicherheitsdirektion
Kanton Zürich
Regierungsrat M. Fehr
Vermerk: Totalrevision SHG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Gleichzeitig per E-Mail an:
ds@ds.zh.ch

Bülach, 5. November 2018

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes Ergänzung zur Vernehmlassung vom 3. Oktober 2018

1

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Mario Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 13. April 2018 eingeladen, zum Gesetzesentwurf (Totalrevision Sozialhilfegesetz) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 ausführlich Stellung genommen. Ergänzend dazu hat die Sozialkonferenz des Kantons Zürich aufgrund eines aktuellen Bundesgerichts-Entscheides ein zusätzliches Anliegen.

Rechtsstellung im Strafverfahren

Mit Bundesgerichtsurteil 1B_158/2018 vom 11.07.2018 wurde den Sozialhilfeorganen in den Strafverfahren bzgl. dem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen die reguläre Privatklägerstellung gemäss StPO aberkannt. Der Entscheid stellt einen Grundsatzentscheid dar, unabhängig von dem Delikt.

Eine Parteistellung sui generis ist gem. Art. 104 Abs. 2 StPO möglich, wenn dies z.B. ausdrücklich in einem kantonalen Gesetz den Sozialhilfeorganen eingeräumt wird.

Im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom Kanton Zürich (GOG) ist lediglich den Sozialhilfeorganen, die Strafanzeige erstattet haben, ein Beschwerderecht gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zugeteilt.

Mit der jetzigen Rechtsprechung erhalten die Sozialhilfeorgane keine Sistierungsverfügungen / Strafbefehle / Anklageschriften / Urteile mehr. Die Rechtsmittellegitimation und die Verfahrensrechte sind stark eingeschränkt. Weiter ist es fraglich, ob die Ermittlungsakten problemlos ausgehändigt werden.

Kollusionsgefahr- und Medienfälle können von der Fallführung oder anderen Stellen nicht mehr vorbereitet werden. Weiter können die Sozialhilfeorgane ihrem gesetzlichen Auftrag (z.B. der Rückerstattungsverpflichtung, Abklärung der Mittellosigkeit, etc.) nicht mehr vollumfänglich nachkommen.

Aus Sicht der Sozialkonferenz sollte eine vollumfängliche Parteistellung sui generis, mittels einer Verankerung in einem kantonalen Gesetz angestrebt werden. Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (formelles kantonales Gesetz) und dem thematischen Zusammenhang würde sich die Einräumung der Parteirechte in diesem Gesetz anbieten. Damit könnte der bis zum Bundesgerichtsentscheid geltende Zustand wiederhergestellt und die sich bis dahin auch bewährten Prozessabläufe beibehalten werden.

Die Sozialkonferenz ist der Meinung, dass die Regelung nicht direkt in den neuen § 78 SHG integriert werden sollte, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Regelung so ausgelegt wird, dass die Parteistellung nur bei § 78 SHG zur Geltung kommt und bei den weiteren einschlägigen StGB Tatbeständen (Art. 146, Art. 148a und Art. 251 / Urkundenfälschung) nicht.

Die Sozialkonferenz schlägt vor **nach dem Titel: 10. Teil Strafbestimmungen, soll unter dem Titel: 11. Parteirechte im Strafverfahren ein zusätzlicher Paragraph** mit folgendem Text eingefügt werden:

§ 79

Den Sozialdiensten, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, werden die vollumfänglichen Parteirechte in allen Strafverfahren eingeräumt, unabhängig vom Straftatbestand.

2

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieses zusätzlichen Anliegens.

Freundlich grüssen

im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident

Kopie an:

lic. iur. Beat Oppliger, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich